

DGUV Regel Branche Schulen



102-601

DGUV Regel 102-601



Branche Schule

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach
Markus Schwan

DGUV Regel 102-601 <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regeln/>

Warum eine Branchenregel Schulen?

- Beseitigung von doppelten Regelungen
- „Übersetzung“ des staatlichen Arbeitsschutzrechts auf Schülerinnen und Schüler
- Aufnahme von bisher fehlenden bzw. neuen Themen (Lernen mit digitalen Medien, Lernen an außerschulischen Orten...)

Warum eine Branchenregel Schulen?

**Verankerung der ganzheitlichen und integrativen
Förderung von Sicherheit und Gesundheit in der Schule**

→ Optimierung der Prävention

- Gefährdungen + Ressourcen
- Verhältnisse und Verhalten
- weiche und harte Faktoren
- Schülerinnen + Schüler, Lehrkräfte, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Zielsetzung der Branchenregel

Praxisorientiertes, arbeitsplatzbezogenes Gesamtkompendium zu Sicherheit und Gesundheit in Schulen

- wichtigsten Tätigkeiten und wesentliche Gefährdungen
- relevante gesetzliche und nicht gesetzliche Regelungen
- praxiserprobte Hinweise
- wissenschaftliche Erkenntnisse

Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit

Was für alle gilt – Was für Schulen gilt

- Verantwortung und Zuständigkeiten
- Gefährdungsbeurteilung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Unterweisung
- Interessenvertretung
- Management von Sicherheit und Gesundheit
- Sicherheitsbeauftragte
- Hygiene
- Erste Hilfe und Medikamentengabe
- Aufsicht
- Inklusion
- ...

Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Themen

- Tätigkeiten, die den Schul-Alltag widerspiegeln und bedeutsam für Sicherheit und Gesundheit sind
- Gefährdungen, die bei diesen Tätigkeiten zu nennenswerten Beeinträchtigungen von Sicherheit und Gesundheit führen können
- Präventionsmaßnahmen die eine hohe Wirksamkeit in Bezug auf diese Gefährdungen haben

Themen der Branchenregel Schule

1. Eintreffen und Verlassen
2. Aufenthalt im Schulgebäude
3. Aufenthalt im Lehrerzimmer
4. Unterrichten
5. Lernen mit digitalen Medien im Unterricht
6. Sport- und Bewegungsangebote gestalten
7. Lernen an außerschulischen Orten
8. Unterrichtspausen gestalten
9. Schulverpflegung
10. Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen
11. Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen
12. Umgang mit Unfällen und Notfällen
13. Ganztagsangebote organisieren und gestalten
14. Schule leiten
15. Konferenzen gestalten
16. Zusammenarbeit mit Eltern
17. Stundenplan gestalten und umsetzen
18. Verwaltungsarbeit gestalten
19. Schulen pflegen und instand halten

3.2 Aufenthalt im Schulgebäude



Rechtliche Grundlagen



Weitere Informationen



Gefährdungen



- Fehlende oder ungenügend gestaltete Absturzsicherungen
- Rutschige Fußböden
- Stolperstellen
- Aufschlagende Türflügel
- Offen stehende Fensterflügel
- Lärm und mangelhafte Raumakustik
- Verglasungen ohne bruchhemmende Eigenschaften
- Rangeleien und Raufereien
- Versperrte Rettungswege
- Mangelnde Hygiene
- Unzureichende Aufsicht

3.2 Aufenthalt im Schulgebäude



Maßnahmen

Schulsachkosten-
träger



Absturzsicherungen

Im Rahmen Ihrer Verantwortung für den äußeren Schulbereich müssen Sie darauf achten, dass Aufenthaltsbereiche und Verkehrswege gegen Absturz gesichert sind. Bei Absturzhöhen bis 1,0 m sind beispielsweise Geländer, Barrieren oder eine deutliche Kennzeichnung möglich. Ab einer Absturzhöhe von 1,0 m müssen Sie mindestens 1,0 m und ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,10 m hohe Umwehrungen vorsehen.



Bei Fenstern bis zu einer Absturzhöhe von 12 m darf die Höhe der Umwehrungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Brüstung mindestens 0,20 m beträgt und durch eine gleichwertige Schutz gegen Absturz gegeben ist.

gute Praxisbeispiele
und Praxistipps

Schulhoheits-
träger



Hausordnung

Für ein gutes soziales Klima scheint auch eine Hausordnung zielführend zu sein. Als Schulhoheitsträger sollten Sie deshalb Schulleitungen veranlassen, in einer Hausordnung das erwünschte Verhalten im Gebäude und auf den Freiflächen zu regeln. Am wirksamsten sind Hausordnungen, wenn sie gemeinsam von allen Schulmitgliedern erarbeitet, aufgestellt und fortgeschrieben werden. Gibt es einen Hort, so ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen.

Verbindliche bzw.
zwingende Maßnahmen
sind farblich unterlegt

auch darauf achten, dass Fehlverhalten wie Vandalismus oder Gewalttätigkeiten sanktioniert wird, aber auch darauf, dass die Konsequenzen aus Sicht der Schulgemeinschaft gerecht, sinnvoll und nachvollziehbar sind.

Fazit

Die Branchenregel Schulen ist eine Regel, die

- kein neues Recht schafft.
- ein Gesamtkompendium zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit in Schulen ist.
- die Schule als Ganzes in den Blick nimmt.
- bei den Gefährdungsbeurteilungen unterstützen kann.
- einen Beitrag zu guten und gesunden Schulen leisten kann.